

Satzung des Freundeskreises Westfälisches Industriemuseum – Landesmuseum für Industriekultur e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Westfälisches Industriemuseum – Landesmuseum für Industriekultur e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in dem nachstehenden Absatz genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Westfälischen Industriemuseums - Landesmuseum für Industriekultur. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sympathiewerbung für das Westfälische Industriemuseum
- Vermittlung von Kontakten zu Medien, Organisationen, Fachverbänden und Politik
- Vermittlung von Verbindungen zu Stiftungen und zu Sponsoren
- Unterstützung, z.B. beim Ankauf von Exponaten, bei der Herausgabe von Publikationen, bei der Erarbeitung von Sonderausstellungen, bei Forschungs- und Dokumentationsprojekten o.ä.

Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal zu beschäftigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Erlöschen bei juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 6 gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss sofort.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge sind im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Sie werden in der Regel im Bankeinzugverfahren eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei KassenprüferInnen für das jeweilige Geschäftsjahr und beschließt u.a. Satzungsänderungen.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr - spätestens zum 30.6. - von der/dem ersten Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Wahlvorschläge zum Vorstand, sind bis zwei Wochen vor dem

Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der auf der Hauptversammlung Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder möglich.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend; der Vorstand kann jedoch die Einladungsfrist auf bis zu zwei Wochen verkürzen, sofern ein Beschlußgegenstand dies erfordert.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder, wenn diese(r) verhindert ist, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Von der/dem ProtokollführerIn, der von der/dem VersammlungsleiterIn bestimmt wird, ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden gemeinsam zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte in gemeinsamer Verantwortlichkeit. Er entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem ersten Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem SchatzmeisterIn,
- einem/einer VertreterIn des Westfälischen Industriemuseums, der/die die Geschäftsführung für den Verein übernimmt. Er/Sie amtiert in Personalunion als SchriftführerIn.
- sowie drei weiteren Mitgliedern.

3. Der Vertretungsvorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der VertreterIn, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der VertreterIn des Westfälischen Industriemuseums. Jeweils zwei Mitglieder der Vorgenannten vertreten den Verein gemeinschaftlich.

4. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führen

danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der versammelten Mitglieder seine Auflösung beantragen. Dieser Antrag kommt auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung. Sollte der Antrag von zwei Dritteln der versammelten Mitglieder angenommen werden, ist der Verein aufzulösen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über eine von § 10 Abs. 3 Satz 1 der Satzung abweichende Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Dortmund, 15.10.02